

Geschäftsordnung für die Gremien des Katholikenrates in der Bundesstadt Bonn

vom 7. März 2018

Gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte beschließt die Vollversammlung nachstehende Geschäftsordnung für den Katholikenrat Bonn.

§ 1 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Jeder Pfarrgemeinderat im Stadtdekanat entsendet zwei Delegierte zur Vollversammlung. Die Laienvertretung der Citypastoral entsendet zwei Delegierte. Der Gemeinderat der katholischen Hochschulgemeinde Bonn entsendet eine*n Delegierte*n.
- (2) Die Laienvertretungen der fremdsprachigen Gemeinden mit Sitz in Bonn können jeweils eine*n Delegierte*n entsenden. Vor der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung werden sie schriftlich gebeten zu erklären, ob sie ihre Mitgliedschaft in der Vollversammlung wahrnehmen oder diese ruhen lassen wollen. Lassen sie ihre Mitgliedschaft ruhen oder erklären sie sich nicht innerhalb von einem Monat, so werden sie für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr eingeladen und zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, können sie ihre Mitgliedschaft jederzeit wieder aufnehmen.
- (3) Die Bischöflich anerkannten Organisationen und Verbände, die mit eigenen Gruppierungen im Stadtdekanat tätig sind, können bis zu 22 Delegierte entsenden. Diese Delegierten sowie die Ersatzdelegierten werden auf einer Versammlung dieser Organisationen und Verbände gewählt. Zur Versammlung lädt der*die Vorsitzende des Katholikenrates mit einer Frist von einem Monat ein. Die Versammlung findet nach der Wahl der Pfarrgemeinderäte aber mindestens einen Monat vor der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung (§ 5 Abs. 6 Satzung der Katholikenräte) statt. Jede Organisation bzw. jeder Verband hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende des Katholikenrates.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
- (5) Die Priester und Diakone im Stadtdekanat entsenden einen Delegierten zur Vollversammlung. Die pastoralen Dienste entsenden eine*n Delegierte*n zur Vollversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Zentralkomitees der Katholiken und des Diözesanrates, die ihren Wohnsitz im Stadtdekanat haben, werden nach ihrer Wahl bzw. Berufung gebeten zu erklären, ob sie ihre Mitgliedschaft in der Vollversammlung wahrnehmen oder diese ruhen lassen wollen. Lassen sie ihre Mitgliedschaft ruhen oder erklären sie sich nicht innerhalb von einem Monat, so werden sie für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr eingeladen und zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, kann das Mitglied seine Mitgliedschaft jederzeit wieder aufnehmen.
- (7) Je eine*n Vertreter*in können folgende Institutionen entsenden:
 - a. Katholisches Bildungswerk
 - b. Caritasverband Bonn
 - c. Katholische Jugendagentur Bonn
 - d. Familienbildungsstätte Bonn
 - e. Referat für Gemeindepastoral im Stadtdekanat Bonn
 Institutionen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedschaft in der Vollversammlung ruhen lassen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechen.
- (8) Jedes entsendende Gremium wählt Ersatzdelegierte. Ein*e Ersatzdelegierte*r nimmt im Verhinderungsfall eines*r Delegierten seines Gremiums das Mandat in der Vollversammlung wahr. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten ist deren Vertretungsreihenfolge festzulegen.
- (9) Delegierte und Ersatzdelegierte werden von den entsendenden Gremien namentlich mit Zustellanschrift und Mailadresse dem Sekretariat des Katholikenrates benannt. Das Mandat erlischt mit der Korrekturmeldung des entsendenden Gremiums.
- (10) Zu den Vollversammlungen kann der Vorstand Sachverständige und Gäste einladen. Die Vollversammlung ist darüber in der Einladung und/oder mündlich zu Beginn der Versammlung zu unterrichten.
- (11) Der*Die Versammlungsleiter*in kann Personen, die weder Mitglied noch Ersatzdelegierte oder Gast sind, das Rederecht verweigern.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung, Leitung und Protokoll

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Tagesordnung sind die Unterlagen beizufügen, über die zu beraten

ist. In besonderen Fällen können diese bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin nachgereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können mit Begründung schriftlich bis 8 Tage vor dem Sitzungstermin beantragt werden. Der*Die Versammlungsleiter*in hat die Vollversammlung über die eingegangenen Anträge zu unterrichten und darüber abstimmen zu lassen. Bei wichtigen, aktuellen Ereignissen kann die Vollversammlung die Tagesordnung um diesen Punkt erweitern.

- (3) Einladungen können auch mit elektronischen Mitteln versandt werden, sofern dem Katholikenrat entsprechende Daten zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels bzw. vom Datum des Sendeprotokolls.
- (5) In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung die Vollversammlung form- oder fristlos einberufen.
- (6) Zu den Regelaufgaben der Vollversammlung gehören:
 - a. die Berichte des Vorstandes und der Gruppen der Sach- und Themenarbeit entgegenzunehmen,
 - b. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
 - c. die vom Vorstand vorgelegte Haushaltsabrechnung zu billigen,
 - d. die Wahlen nach § 4 dieser Ordnung durchzuführen.
- (7) Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vollversammlung ganz oder teilweise fremde Personen von der Teilnahme ausschließen.
- (8) Der*Die Vorsitzende leitet die Versammlung soweit der Vorstand keine andere Regelung trifft.
- (9) Über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen. Wird die Einladung nicht anerkannt, so ist die Sitzung aufzuheben. Die Vollversammlung kann Tagesordnungspunkte streichen, vertagen oder überweisen und hat über die vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge zu entscheiden. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung bedürfen abweichend von § 3 Absatz 3 dieser Ordnung einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen aus der die anwesenden Mitglieder, die behandelten Sachverhalte, die Beratungsergebnisse und die Beschlüsse hervorgehen.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Verfahrensweisen

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, ist die Versammlung aufzuheben und unter gleicher Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen neu einzuberufen. Diese Vollversammlung ist unabhängig von Absatz 1 beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als gültig abgegebene Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (6) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der*die Versammlungsleiter*in. Anträge auf Überweisung der Angelegenheit an den Vorstand oder ein anderes Gremium gehen der Abstimmung über den Sachantrag vor.
- (7) Während der Aussprache in der Reihenfolge der Wortmeldungen ist auf Zuruf außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu erteilen, sobald der*die Redner*in geendet hat.
 - bei Zuruf – „zur Geschäftsordnung“
 - bei Zuruf – „Schluss der Redeliste“
 - bei Zuruf – „Schluss der Debatte“
 Sodann hat ein*e Redner*in die Möglichkeit gegen den Verfahrensvorschlag zu sprechen. Danach ist über den Verfahrensvorschlag abzustimmen.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Versammlung beschließt auf ihrer konstituierenden Sitzung, wie viele Beisitzer*innen dem Vorstand angehören sollen. Die Zahl der Beisitzer*innen darf acht nicht übersteigen.
- (2) Vor Beginn der Wahlen sind ein*e Wahlleiter*in sowie zwei Stimmzähler*innen aus der Versammlung zu wählen.
- (3) Die Vollversammlung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung (spätestens vier Monate nach der Pfarrgemeinderatswahl),
 - den*die Vorsitzende*n,
 - den*die Stellvertretende*n Vorsitzende*n und
 - die Beisitzer*innen.
 Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
 - Ferner sind zwei Rechnungsprüfer*innen zu bestellen.

- Des Weiteren sind die Vertreter*innen für den Diözesanrat zu wählen.

Mehrfachmandate sind erlaubt.

- (4) Der Antrag auf Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedarf eines konstruktiven Misstrauensvotums.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bisherige Vorstandsmitglieder haben bei der Wahl ihrer Nachfolge kein Stimmrecht.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, dem*der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Stadtdechanten, einem*r von Stadtklerus und pastoralen Diensten bestimmten Vertreter*in sowie bis zu acht Beisitzer*innen.
- (2) Die Amtszeit endet mit der Sitzung der Vollversammlung auf der die Neuwahl des Vorstandes erfolgt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit.
- (4) Der Vorstand wird von dem*der Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn dies der Stadtdechant oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangen.
- (5) Zu den Sitzungen wird schriftlich - auch mit elektronischen Mitteln - mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung nebst den dazugehörigen Beratungsunterlagen beizulegen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
- (6) In dringenden Fällen kann unter Angabe der Tagesordnung form- und fristlos eingeladen werden.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Sachverständige hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand regelt mit der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit seiner Mitglieder. Zu den Angelegenheiten der*des Vorsitzenden gehören die Außenvertretung und die Organisationsleitung. Die Mitglieder des Vorstandes üben die Geschäfte gemäß den ihnen übertragenen Aufgaben selbständig aus. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich gefasst werden, wenn die Einberufung einer Vorstandssitzung unmöglich oder offensichtlich unzweckmäßig ist. Der*die Vorsitzende teilt allen Vorstandsmitgliedern schriftlich - mit elektronischen Mitteln - einen Beschlussvorschlag mit und setzt eine Zustimmungsfrist von mindestens 2 Tagen ab Sendedatum. Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn die

Mehrheit der Vorstandsmitglieder innerhalb der Frist schriftlich - mit elektronischen Mitteln - zustimmt. Andernfalls ist der Beschluss gemäß dem Vorschlag abgelehnt.

- (11) Werden Vorstandsbeschlüsse in Abwesenheit des Stadtdechanten gefasst, so kann der Stadtdechant verlangen, dass der Vollzug ausgesetzt wird, bis eine erneute Beschlussfassung unter seiner Beteiligung erfolgt.
- (12) Den Vorstandsmitgliedern werden die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Aufwendungen gem. Nachweis erstattet. Ständig wiederkehrende Aufwendungen (z.B. Telefon, Fahrtkosten o.ä.) können pauschaliert werden.
- (13) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen der Sachverhalt, das Beratungsergebnis, die erfolgten Beschlüsse sowie die anwesenden Mitglieder hervorgehen.

§ 6 Gruppen der Sach- und Themenarbeit, ad hoc Arbeitsgruppen

- (1) Die Vollversammlung kann Gruppen der Sach- und Themenarbeit zeit- und/oder zweckbefristet einrichten. Der Vorstand kann zur Beratung aktueller Fragen Ad-hoc-Ausschüsse einberufen. Die Amtsdauer endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder der Gremien werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Gremien beschließen eigenständig ihre Verfahrensweise und wählen aus ihrer Mitte eine Leitung.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung eine Standortbestimmung der eingerichteten Gremien statt. Hierzu ist die jeweilige Leitung einzuladen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Katholikenrates sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Der Vorstand erhält nachrichtlich die Sitzungsniederschriften. Öffentliche Äußerungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Vorlagen unverzüglich zu beraten und darüber zu entscheiden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung - auch in Teilbereichen - müssen von der Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft.

Bonn, den 7. März 2018



Dorothee Schwüppe, Vorsitzende